

Informationsblatt für Arztpraxen, die hausärztliche oder gynäkologische Leistungen erbringen und ab dem 01.02.2023 eine Förderung für die barrierefreie Gestaltung ihrer Website / mobilen Anwendung stellen wollen

Worum geht es?

- Im Rahmen des Fonds für Barrierefreiheit sollen Vorhaben der digitalen Barrierefreiheit gefördert werden.
- Maßgeblich für die Förderung ist die Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gem. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).
- Im Fokus steht ab 2023 die digitale Zugänglichkeit durch die Gestaltung von barrierefreien Websites oder mobilen Anwendungen (mA) von Haus- und Frauenarztpraxen.
- Es soll die Inklusion in der medizinischen Regelversorgung gestärkt, der gleichberechtigte Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems nach den Vorgaben der UN-BRK verbessert und Barrieren beim Besuch von Praxen im Bereich der medizinischen Versorgung abgebaut werden.

Warum sollte sich eine Arztpraxis bewerben?

- Die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Sie zielt auf Wertschätzung und Gleichberechtigung ab und ist ein Grundprinzip der UN-BRK. Ziel der Förderung aus dem Fonds für Barrierefreiheit sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft dienen.
Gesundheit ist ein wesentlicher Aspekt von Inklusion und Teilhabe. Deshalb soll insbesondere Menschen mit Behinderungen der Zugang zu ärztlicher Versorgung, Gesundheit sowie zu Information und Kommunikation ermöglicht werden. Ein erster Schritt kann in der Zugänglichkeit in Form einer barrierefreien Website / mobilen Anwendung bestehen.
- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), wonach Wirtschaftsakteurinnen und –akteure bestimmte – in dem Gesetz abschließend definierte - Produkte und Dienstleistungen barrierefrei gestalten, vertreiben und anbieten müssen, tritt am 28.06.2025 in Kraft. Der Gesundheitsbereich und damit auch Arztpraxen sind vom Regelungsbereich des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) (noch) nicht erfasst. Gleichwohl steht zu erwarten, dass das BFSG mittelfristig um diesen Bereich erweitert werden könnte. Dies vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Anhörung zum BFSG u.a. das Deutsche Institut für Menschenrechte wie auch Verbände gefordert haben, dass der Gesundheitsbereich, der dem Bereich der Daseinsvorsorge angehört und besonders grund- und menschenrechtlich relevant ist, nicht ohne strenge Barrierefreiheits-Vorgaben dem freien Markt überlassen werden dürfte.

Wer kann sich für eine Förderung bewerben?

- Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren, die **hausärztliche oder gynäkologische** Leistungen gem. § 73 SGB V erbringen.
- Hauptsitz der Praxis muss in Schleswig-Holstein sein.

Was wird gefördert?

- Kosten eines externen Dienstleisters (Agentur) für die barrierefreie Umgestaltung einer bereits bestehenden Website / mA oder die Entwicklung einer neuen barrierefreien Website / mA (auch wenn bereits eine nicht barrierefreie Website / mA vorhanden ist)
- Kosten für die Übertragung von Informationen auf der Website / mA in Leichter Sprache und die Produktion von Videos in Deutscher Gebärdensprache (DGS)
- Kosten für die Testung der Websites / mA durch eine BIK BITV-Test Prüfstelle

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Höchstförderung beträgt für Einzelpraxen 30.000 €, für Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren 40.000 €.
- Die Arztpraxis hat sich an den Gesamtausgaben mit mindestens 30 % aus finanziellen Eigenmitteln zu beteiligen.

Was muss für die Antragstellung beachtet werden?

- Die Anträge können im Zeitraum vom 01.02. bis 01.05.2023 online über www.schleswig-holstein.de/barrierefreiheit-antrag eingereicht werden.
- Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anträge („Windhundprinzip“).
- Die gesetzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit an öffentliche Stellen (siehe Ziffer 7.2 der Richtlinie) müssen eingehalten werden.
- Bevor der Antrag ab dem 01.02.2023 eingereicht werden kann, ist ein Kostenangebot eines externen Dienstleisters für die barrierefreie Gestaltung einer Website / mA einzuholen. Das Kostenangebot ist mit dem Online-Antrag verpflichtend als Datei hochzuladen (siehe Ziffer 8.1 der Richtlinie).
- Es sollte ein externer Dienstleister (Agentur) gewählt werden, der die umfangreichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites / mA sehr gut kennt – Beispiele für Agenturen sind zu finden unter https://www.bitvtest.de/sites_und_agenturen/barrierefreie_websites.html.
Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind geregelt in § 13 Abs. 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1-4 und § 4 der Barriere-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der Europäischen Norm (EN) 301549 in der jeweils geltenden Fassung.
- Für die Einschätzung der Gesamtkosten wäre es weiter hilfreich, wenn auch weitere Kostenangebote für die Übertragungen in Leichte Sprache oder die

Produktion von DGS-Videos eingeholt würden. Diese Kosten können aber vorerst auch geschätzt werden.

- Der Antragsteller / die Antragstellerin muss im Rahmen des Online-Antrages versichern, dass die o.g. Anforderungen an die Barrierefreiheit für öffentliche Stellen gem. Ziffer 7.2 der Richtlinie eingehalten und umgesetzt werden.
- Auch muss der Antragsteller / die Antragstellerin bestätigen, dass bereits jetzt **oder perspektivisch** die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der Praxis berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass das Personal speziell im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult wird, barrierefreie Zugänge vorhanden sind, spezifische Informationen z.B. in Leichter Sprache ausgelegt werden oder Fortbildungen für die speziellen Bedürfnisse bezüglich bei Untersuchungen oder entsprechenden Erkrankungen von Menschen mit Behinderungen besucht werden.

Was ist im Nachgang zur Förderung sicherzustellen?

- Während oder nach Fertigstellung der barrierefreien Website / mA durch einen externen Dienstleister ist eine BIK-BITV-Prüfstelle einzubinden (<https://www.bitvtest.de/>) und ein Angebot für die Testung der Website / mA einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die BIK-BITV-Prüfstelle die zu prüfenden Seiten eigenständig auswählen muss.
- Der durch die Prüfstelle durchgeführte Test der Website / mA wird nur anerkannt, wenn die geprüften Seiten mit „BITV-konform“ bewertet wurden. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der externe Dienstleister Nachbesserungen vornehmen und ein erneuter Test bei einer der o.g. Prüfstellen beauftragt werden. Wichtig ist hierbei, dass für alle Tests die zu prüfenden Seiten durch die Teststelle ausgewählt werden.
- Sechs Monate, nachdem das Vorhaben abgeschlossen wurde, muss über die Verwendung der Fördergelder ein Online-Verwendungsnachweis erstellt und abgegeben werden. Diesem ist der endgültige positive Prüfbericht der Prüfstelle verpflichtend beizufügen.

Wer steht als Ansprechpartner*in zur Verfügung?

Für weitere Fragen wenden Sie sich gern per Mail an: brk@stk.landsh.de.

Telefonisch stehen Ihnen Herr Klenke (Tel. 0431-988-1955) und Frau Kagelmacher (Tel. 0431-988-1797) zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit dabei sind, unsere Gesellschaft barrierefreier zu gestalten, damit alle teilhaben können.